

P. 233 (Ex. 2)
2114

St. Gallisches

Kantons-Blatt

erste Hälfte

für das Jahr

1804.

Handwritten: Eingetriben in das Kantons-Blatt
: 1. 11. 26. 1804.



Drittes Heft.

St. Gall. Staats-Archiv



St. Gallen,

gedruckt bey Bollhofer und Büchlin.

LFK 9.3

(353)

Kleiner Rath.

G e s e z.

Den 19. May 1804.

Ueber die Niederlassung und Bürgerrechts-
Erwerbung.

Die Regierungsräthe des Kantons
St. Gallen,

In Erwägung, daß die Mediations-Akte den Schweizerbürgern und Fremden den Weg weisen, wie sie sich in dem Kanton St. Gallen das Aktiv-Bürgerrecht erwerben können, die nähere Bestimmung dessen aber, sowohl als die Ausführung dem Gesetze überträgt;

In Erwägung, daß sich im Kanton St. Gallen eine beträchtliche Anzahl naturalisierter Kantonsbürger befinden, welche kein bestimmtes Ortsbürgerrecht besitzen, und daher weder Anspruch auf die Armen-Unterstützung, noch auf das Aktivbürgerrecht im Kanton hätten, wenn sie sich kein solches eigen machen könnten, wodurch auch eine herumirrende Classe Bürger fernerhin fortgepflanzt würde, deren

I. Heft.

(32)

Existenz mancher guten Polizeyanstalt ein grosses Hinderniß wäre;

In Erwägung der Nothwendigkeit, Polizen Verfügungen aufzustellen, durch welche Ordnung und Ruhe beygehalten und kein Bürger sich im Kanton fähigst niederlassen kann, der sich nicht auf gesetzlichem Wege die Bewilligung dazu erworben hat;

schlagen vor, als

G e s e z :

I. T i t e l.

Niederlassung der Kantonsbürger und Erwerbung der Ortsbürgerrechte durch dieselbe.

I. Abschnitt.

Verfügung in Hinsicht auf jene Kantonsbürger, welche bereits ein Ortsbürgerrecht im Kanton besitzen.

1. Jeder Kantonsbürger, welcher schon ein Ortsbürgerrecht besitzt, hat im ganzen Kanton St. Gallen den freyen Einzug von einer Gemeinde in die andere, unter nachstehenden Bedingungen und Rechten:

a) Er hat dem betreffenden Gemeinderath seinen Heimathschein vorzuzeigen, der nach folgendem Formulare ausgefertigt seyn muß:

„Der Ammann und die Gemeindräthe der Gemeinde N. N. Bezirks N. N. im Kanton St. Gallen bezeugen hiemit, daß unser Mitbürger und Gemeindsgenosß N. N. jederzeit einen anständigen und ehrbaren Lebenswandel geführt habe. Wir erklären auch hiemit, daß ihm und seinen Nachkommen die Rückkehr in unsere Gemeinde zu allen Zeiten offen stehe, und ihm die Wiederaufnahme zugesichert bleibt. Zur Bekräftigung dessen haben wir diesen Heimathschein mit unserer gewöhnlichen Unterschrift und dem Gemeinds-Sigill versehen.“

Gegeben in N. N. den

180

Der Ammann der Gemeinde

Im Namen des Gemeinderathes
der Gemeinderathsschreiber

b) Der Gemeinderath seines neuen Wohnorts nimmt diesen Heimathschein in Verwahrung, und ertheilt ihm dagegen eine Bescheinigung, daß sein Heimathschein in der Verwahrung des Gemeinderathes sich befinde.

c) Für diese Bescheinigung bezieht der Gemeinderath als Schreib- und Sigill-Taxe einen Frk.

- *) Der Neuangesessene ist allen öffentlichen Staats- und den Polizey-Abgaben der Gemeinde unterworfen.
- *) Er übt daselbst das Aktiv-Bürgerrecht unentgeltlich aus, wenn er die drey ersten, in dem 2ten Artikel des 1ten Titels der Kantons-Versaffung, vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllt hat.
- f) Er kann während dem Aufenthalt anßer seiner ursprünglichen Gemeinde, keinen Anspruch auf den ökonomischen Genuß der Gemeinds-Vortheile in derselben fordern, so wie er auch hingegen zu keiner daherygen Anlage angehalten werden kann, so lange er die Vortheile des Anwesenden nicht genießt.
- g) Nur dann, wann er wegen Armuth seiner Aufenthalts-Gemeinde zur Last fallen sollte, kann er an seinen ursprünglichen Heimathsort zurückgewiesen, und muß daselbst angenommen und unterhalten werden.
2. Um Antheilhaber an einem Gemeindsgut, außer seiner ursprünglichen Gemeinde zu werden, hat er jährlich die, nach Anweisung dieses Gesetzes zu bestimmende Summe an die Armencaffa zu erlegen. Wenn er aber gestanet ist, die Gemeinde in welcher er sich niedergelassen, als seine wahre

- Heimath anzunehmen, aus welcher er dann in keinem Falle in seine ursprüngliche Gemeinde zurückgewiesen werden könne, so hat er sich mit derselben um die Erlegung eines Capitals zu verstehen, das aber niemals das Zwanzigsfache jenes jährlichen Beitrags übersteigen kann.
3. Alle ehevorigen Gewohnheiten und Uebungen in Betref des Eintritts in das Mitantheilhaber-Recht eines Gemeinds-gutes, welche diesem verfassungsmäßigen und gesetzlich bestimmten Einkaufe entgegen wären, sind hiemit aufgehoben.
4. Diejenigen Kantonsbürger, welche durch ungesetzliche Heyrath so wie die, welche durch Ehelichung einer Person die sich zu einer andern Religion bekannte, ihr Land, oder Gemeinds-Bürgerrecht verloren haben, sind durch das Decret vom 29. August 1798. und das Gesetz vom 19. April 1800. in den Genuß ihres ehedigen Land- und Gemeinds-guts. Antheilhaberrechtes wieder eingesetzt, und nach Vorschrift dieses Abschnittes als Kantonsbürger, welche ein Ortsbürgerrecht besitzen, zu behandeln.
-

II. Abschnitt.

Verfügung in Hinsicht auf jene Kantonsbürger,
welche noch kein Ortsbürgerrecht im
Kanton haben.

5. Solche Kantonsbürger, deren Kantonsbürgerrecht nicht bestritten werden kann, die aber ein bestimmtes Gemeinderecht für sich nicht mehr erweisen können, so wie die Naturalisirten, die ehemaligen St. Gallischen Gottshausleute, u. a. m. welche durch ihre Naturalisirung kein Gemeindsbürgerrecht erworben, sollen in einer ihnen beliebigen Gemeinde, um die für den Kantonsbürger aufgestellte Einzugstaxe sich, bey Verlust des Kantonsbürgerrechts, einkaufen. Diejenigen aber dieser Kantonsbürger welche Grund-Eigenthum besitzen, sind gehalten, sich bestimmt in derjenigen Ortsgemeinde einzukaufen, innert welcher ihr Haus oder Gut liegt; sie erwerben sich hierdurch für sich und ihre Nachkommen das Aktivbürgerrecht, das Antheilhaberrecht an dem Gemeindsgute und den Anspruch auf die, den Ortsbürgern zugesicherte Armen-Unterstützung.
6. Diejenigen Kantonsbürger, welche durch Religionsänderung, oder durch die Richtererneuerung ihres Lands- oder Gemeindrechts, desselben ver-

lustig worden, und kein anderes Bürger- oder Landrecht angenommen haben, treten wieder in ihr ehvoriges Land, und Gemeindguts Antheilhaberrecht, wenn sie die Hälfte der Einzugstaxe bezahlen, welche für die Kantonsbürger bestimmt werden wird.

7. Die Einkaufssumme soll, von denen im Kanton anwesenden Bürgern im Laufe eines halben Jahres, und von denen außer dem Kanton sich befindenden innert einem Jahre, von der Zeit an gerechnet, wo der kleine Rath die Taxation des Einzugrechtes einer jeden betreffenden Gemeinde wird genehmiget haben, nachgesucht und bezahlt werden.
8. Jene Kantonsbürger, welche sich nach den Vorschriften des 5ten und 6ten §. in ein Ortsbürgerrecht einzukaufen hätten, und ein solches nach der Taxation der Gemeinde zu leisten erweislich unvermögend wären, und so auch ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen, müssen mit Anfang nächstkünftigen Jahres gegen Erlegung des Capitals der mindesten durch die Kantonsverfassung anthorisiert jährlichen Taxa, als Ortsbürger in das Gemeindguts-Antheilhaberrecht aufgenommen und als Mitgenossen für alle Zukunft anerkannt werden, und zwar

- a) Jene welche Grundeigenthum besitzen, in der Ortsgemeinde wo ihr Haus oder Gut gelegen ist.
- b) Die Bevogteten da, wo sie unter gesetzlicher Vormundschaft stehen.
- c) Die übrigen da, wo sie vor dem Gesetz vom 29ten Brachmonat 1803 am letzten haushäblich niedergelassen waren oder in Ermanglung einer solchen Niederlassung, da, wo ihre Eltern oder endlich auch wo ihre Voreltern zuletzt vor gedachtem Termin haushäblich angesessen gewesen sind.
9. Wenn sie sich aber unvermögend ausweisen würden, auch dieses gemilderte Taxen-Capital der Ortsgemeinde gut zu machen, so sollen sie von derselben unentgeltlich aufgenommen werden.
10. Die mit solch unentgeltlichen Aufnahmen betroffenen Ortsgemeinden werden im Laufe des Monats Jenner 1805. das Verzeichniß dieser ganz unvermöglichen Kantonsbürger, samt den legalen Beweisen ihrer Unvermögenheit dem kleinen Rath einsenden; dieser wird das Verzeichniß und seine Belege untersuchen, die weitem Erkundigungen einziehen, die nicht ganz unvermöglich erfundene aus dem Verzeichniß tilgen, und die Liste der Uebrigbleibenden, samt einem Vor-

schlag zu einer definitiven gesetzlichen Maßnahme zu Gunsten der beschwerten Gemeinden, dem großen Rath vorlegen.

II. T i t e l.

Niederlassung der Schweizer- und Französischen Bürger, und Erwerbung des Kantons- und der Orts-Bürgerrechte durch dieselbe.

1. Jeder Schweizerbürger, welcher sich in dem Kanton St. Gallen haushäblich niederlassen will, ist gehalten, dem kleinen Rathe ein von seiner Gemeindebehörde ausgestelltes und von seiner Kantons-Regierung bestätigtes, Zeugniß seiner sittlichen Aufführung, so wie auch seinen Heimathschein zu hinterlegen.
2. In diesem Heimathscheine muß bemerkt seyn, daß der gedachte Bürger als ein dortiger Gemeindsgenoss anerkannt werde, und ihm, falls er verheurathet wäre, mit den Seinigen, die Wiederaufnahme zu jeder Zeit gesichert bleibe, in sofern er sich angelegen seyn lasse, diesen Heimathschein nach Verfluß einer bestimmten, im Scheine angezeigten Zeit zu erneuern.

3. Der kleine Rath unsers Kantons visirt diesen Heimathsschein, wornach sich dann der Schweizerbürger vor dem Gemeindrath des Ortes, in welchem er sich niederlassen will, zur Einregistri- rung stellen muß.
4. Der Gemeindrath seines gewählten Wohnorts kann ihm nach Vorweisung des visirten Heimath- scheines den Aufenthalt nicht verweigern, sondern wird seinen Namen auf die Liste der Einwohner setzen, dem kleinen Rathe unverzüglich Anzeige davon geben, und ihm einen Einregistri- rungsschein zustellen, worinn bezeugt wird, daß dieser Bürger dem Gemeindrath einen visirten Heimathsschein zugestellt habe.
5. So oft der Schweizerbürger seinen Wohnort ändert, oder seinen Heimathsschein erneuern lassen muß, soll auch die Visa desselben und der Ein- registri- rungsschein erneuert werden.
6. Der Gemeindrath bezieht für Schreib- und Sigillgebühr seines Scheines 4 Franken.
7. Wenn ein solcher angefassener lediger Bürger oder Wittwer sich verhehlen will, so muß er vorher ein rechtsgültiges Zeugniß aus seiner Heimath, bestätigt von seiner Kantonsregierung, dem Gemeindrath seines hiesigen Wohnorts vor- legen, worin feyerlich erklärt ist, daß sowohl seine

- Verlobte als zukünftigen Kinder, jederzeit als dortige Gemein- sbürger anerkannt seyen.
8. Der Gemeindrath wird diesen erneuerten Hei- matsschein dem kleinen Rathe übermachen, da- mit derselbe von ihm visirt und diesem Bürger eine Heyrathsbewilligung ertheilt werden könne, wofür er die Gebühr von 6 Franken zu ent- richten hat.
 9. Im Fall ein solcher angefassener Schweizerbür- ger seinen Unterhalt nicht genugsam erwerben könnte, und dadurch seinem Wohnorte beschwer- lich fallen sollte, so hat diese Gemeinde hiervon dem kleinen Rathe Anzeige zu machen, welcher ihn, bey Erhaltung seiner Unvermögenheit, in seine Heimath zurück weisen wird.
 10. Ein solcher niedergelassener Schweizerbürger mag sich das Kantonsbürgerrecht erwerben oder nicht, so ist er in allemweg der gesetzlichen Eidesleistung und, während seinem Aufenthalte in unserm Kantone, dessen Rechten, Gesezen, öffentlichen und Lokal-Abgaben, unterworfen; genießt aber nach dem 4ten Artikel der Bundesverfassung die Gewerbsfreyheit gleich den Kantonsbürgern.
 11. Um das Aktivbürgerrecht in einer Gemein- ds- oder Kreisversammlung ausüben zu können, muß er die drey ersten in dem 2ten Artikel des I. Tit

tels der Kantonsverfassung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und entrichtet die jährlich an die Armenkasse bestimmte Summe; kann aber nach dem 4ten Artikel der Bundesverfassung seine politischen Rechte dann, in keinem andern Kantone ausüben.

12. Wenn er' das Zwanzigfache dieser jährlichen Summe erlegt, und die drey ersten in dem 2ten Artikel des I. Titels der Kantonsverfassung vorgeschriebene Bedingungen erfüllt hat, so erhält er auch das Antheilhaberrecht an dem Gemeindgute und den Anspruch auf die Armenunterstützung, wird wirklicher Ortsbürger, und bedarf für die Zukunft keiner auswärtigen Heimathschein mehr.
13. Ein fränkischer Bürger, welcher sich in dem Kanton St. Gallen niederlassen will, genießt alle Rechte, die der 12te Artikel des Allianztraktates mit der französischen Republik im Jahr 1803 den fränkischen Bürgern zusichert, sobald er nebst dem Zeugniß seiner guten Aufführung, einen von der französischen Gesandtschaft in der Schweiz visirten Heimathschein vorlegt.
14. Er ist allen andern angemerkten Verfügungen gleich dem Schweizerbürger, unterworfen.

III. Titel.

Niederlassung der Fremden und Ihre Erwerbung des Kantons- und Orts-Bürgerrechts.

1. Jeder Ausländer, der sich im Kanton St. Gallen häuslich niederlassen will, ist gehalten, sich zu diesem Ende hin vor dem kleinen Rathe zu stellen, und ihm ein glaubwürdiges Zeugniß seiner guten Aufführung, nebst seinem Heimathscheine vorzuweisen.
2. Unter einem Heimathschein wird ein von der Obrigkeit des Fremden ausgestellter, und gehörig legalisirter Akt verstanden, wodurch dieser Fremde — und dessen allfällige Familie — als Angehörige seines Heimathsortes erklärt werden, und ihnen die Aufnahme daselbst zu jeder Zeit zugesichert wird, in so fern dieser Heimathschein nach Verfluß der in demselben bestimmt ausgesetzten Zeitfrist, erneuert wird.
3. Der kleine Rath wird das Verlangen des Fremden untersuchen, und wenn er es zulässig findet, dem Heimathschein desselben die Visa mit der Unterschrift und dem Sigill der Regierungskanzley ertheilen lassen.
4. Wenn ein Fremder ausser Stande wäre, einen Heimathschein nach gedachter Erforderniß vorzuweisen zu können, aber neben einer guten Auf-

führung, wissenschaftliche Kenntnisse oder Kunstfertigkeiten besäße, welche einen solchen Fremden der Aufnahme würdig machten, so kann ihm der kleine Rath, wenn der Fremde eine Kaution von hundert Louisd'or in zwey hablichen Kantonsbürgern stellt, anstatt des Heimathscheins, einen andern auf obige Weise visirten Schein ertheilen.

5. Durch einen auf solche Weise visirten Schein, erhält der Fremde das Recht, innert Zeitfrist von zween Monaten sich bey einer Gemeinde im Kanton, um das Niederlassungsrecht zu bewerben.
6. Einem Fremden, nach Vorweisung des bemeldten visirten Scheines, den Aufenthalt in der Gemeinde zu gestatten oder ihn in seinem Gesuche abzuweisen, hängt gänzlich von dem Gemeinderathe des Ortes ab.
7. Auf die ertheilte Erlaubniß läßt der Gemeinderath, nach hier beygefügttem Formulare, den Niederlassungschein ausfertigen, und übersendet denselben nebst dem von dem Fremden vorgelegten Heimathschein an den kleinen Rath, welcher dann seine Ratifikation darüber ertheilen, und ihn dem Gemeinderathe wieder zustellen wird.

Formular eines Niederlassungscheines.

„Die Gemeinderäthe der Gemeinde N.N. erklären hiemit, daß sie den Bürger N.N. gebürtig von

N., nachdem er ein Zeugniß seiner guten Aufführung, und einen durch die Regierungskanzley unseres Kantons visirten Heimathschein vorgewiesen und in unsere Verwahrung gegeben hat, den Vorschriften und Bedingnissen des Gesetzes vom 18. May 1804 gemäß, die Niederlassungsbewilligung in unserer Gemeinde ertheilt haben. Er wird daher diejenigen Rechte auszuüben und die Beschwerden zu tragen haben, welche obgedachtes Gesetz ausweist. Diese Bewilligung bleibt von dato an, zwey Jahre lang — bis zum nächsten Merzmonat — gültig.

Zu mehrerer Bekräftigung ist dieser Niederlassungschein mit unserer gewohnten Unterschrift und dem Gemeinds. Sigill versehen worden.“

Gegeben den 18 . . .

Der Ammann der Gemeinde
N. N.

Im Namen der Gemeinde
der Gemeindraths. Schreiber
N. N.

8. Wie bereits in dem Formular bemerkt ist, soll jeder Niederlassungschein nur für zwey Jahre lang gültig seyn; er kann dann aber wieder erneuert werden. Die Heimathscheine sollen von 10 zu 10 Jahren, oder wenn in der Heimath des Fremden eine kürzere Zeitfrist zur Erneuerung nöthig ist, innert derselben erneuert werden.

9. Die jährliche Erneuerung der Niederlassungs-
scheine soll von den Gemeindräthen allemal zu
Anfang des Monats Merz vorgenommen, und
das Verzeichniß derselben am Ende dieses Mo-
nats der Regierung übermacht werden.
10. Wenn ein Gemeindrath die Niederlassung eines
Fremden in seinem Gemeindsbezirke gestattet, ohne
die Visa der Regierung auf seinem Heimaths-
scheine und die Ratifikation der Niederlassungs-
bewilligung erhalten zu haben, so ist eine solche
Niederlassungsbegünstigung als Null und nichtig
anzusehen, und die Mitglieder des Gemeindrathes
sollen, nebst Ersaz des Schadens — wenn ein
solcher einer Gemeinde oder dem Kanton da-
her erwüchse — zur Verantwortung gezogen
werden.

Heiraths-Bewilligungen.

11. Im Fall ein sich niedergelassener Fremder, mit
einer Kantonsbürgerin oder Auswärtigen sich ver-
ehlichen will, so soll sein Heimathschein dahin
erneuert werden, daß auch seine Verlobte und
ihre allfälligen Kinder als Heimathsgenossen sei-
nes Orts anerkannt werden. Ohne Vorweisung
der Bescheinigung dessen, soll keine eheliche Ein-
segnung statt haben.
12. Ein Fremder aber, welcher keinen Heimathschein

- erlangen kann, und sich in dem oben §. 4. be-
merkten Fall befindet, wird sich um die Bewil-
ligung, verhehlichen zu dürfen, an die Regie-
rung wenden, und von ihr die Erlaubniß auszu-
wirken suchen.
13. Ein Fremder bezahlt das erstemal für die Aus-
händigung eines Niederlassungscheins, die Ge-
bühr von wenigstens 24 bis 48 Franken, und
für jede Erneuerung 4 Franken; die eine Hälfte
davon fällt in die Gemeinds-, und die andre
Hälfte in die Kantons-Kassa.
14. Nach erhaltenem Niederlassungschein hat er das
Recht, seinen Wohnsiß nur in der in dem Schein
benannten Gemeinde aufzuschlagen, und sein Ge-
werb daselbst, nach den bestehenden Gesezen, frey
zu treiben; er kann aber kein Grundeigenthum
an sich bringen, es sey dann mit vorhergegan-
ner Bewilligung des Gemeindrathes und auf
Ratifikation der Regierung.

Fremde, welche die Bewilligung der haushäl-
lichen Niederlassung bereits erhalten haben.

15. Diejenigen Fremden, welche vor dem 18. Nov.
1803 in dem Kanton St. Gallen Grundeigen-
thum besessen, und ihren Heimathschein vorge-
wiesen haben, sollen an dem Ort, wo ihr Grund-

eigenthum liegt, fernerhin geduldet werden; für die Zukunft aber sind sie allen Verordnungen unterworfen, zu welchen obige Artikel dieses Gesetzes jeden Niederlassenden verbinden.

16. Diejenigen aber, welche zwar ein Grundeigenthum besitzen, ohne einen gültigen Heimathschein vorweisen zu können, sind, ausser obigen Verbindlichkeiten, annoch gehalten, eine Bürgschaft von 50 Louisd'or in zwey hablichen Kantonsbürgern zu leisten.
17. Fremde, welche seit 20 und mehr Jahren ununterbrochen in dem Kanton St. Gallen, mit obrigkeitlicher oder Gemeindegewilligung, sich haushablich niedergelassen haben — sie mögen Heimathscheine haben oder nicht — sollen ferner an dem Ort ihrer jezigen Niederlassung geduldet werden, aber eine Kaution von 50 Louisd'or in zwey hablichen Kantonsbürgern stellen.
18. Sollte der kleine Rath finden, daß sich ein Fremder durch sein Betragen der erhaltenen Niederlassungsgewilligung unwürdig mache, so steht es ihm zu, einem solchen das Niederlassungsrecht zurückzuziehen, und ihn aus dem Kanton zu weisen.
19. Der angefessene Fremde ist allen gemeinsamen Lasten und Abgaben, sie mögen zu Handen des Staates oder der Gemeinde auferlegt werden,

so wie überhaupt den Gesetzen und Ordnungen des Kantons unterworfen.

Naturalisirung der Fremden.

20. Wenn ein Fremder in dem Kanton St. Gallen das Kantonsbürgerrecht zu erhalten wünscht, so hat er sich mit seinem Ansuchen an den kleinen Rath zu wenden; dieser wird das Verlangen desselben in Erwägung ziehen, und wie er es dem Nutzen des Kantons angemessen findet, ihn dem grossen Rathe zur Annahme oder Abweisung vorschlagen.
21. Wenn der grosse Rath sich erklärt hat, einen solchen als Kantonsbürger anzunehmen, so beauftragt er den kleinen Rath, dem neu angenommenen Mitbürger einen Kantons-Bürgerrechts-Brief auszufertigen, wenn er sich innert der Zeit von drey Monaten, nach erhaltener Bürger-Ernenennung, in ein Gemeindegewillrecht im Kanton wird eingekauft haben.
22. Für die Ausfertigung des Kantons-Bürgerrechts-Briefs, soll eine Gebühr von wenigstens 160 Franken bezahlt werden; wovon die eine Hälfte dem Schulfond des Kantons und die andere einer zu errichtenden Militärkassa zukömmt.

IV. T i t e l.

Bestimmungsweise der jährlich an die Armenkasse zu entrichtenden Summe und ihres Kapitals.

1. Jede Gemeinde ist verpflichtet, bis den ersten nächsten Herbstmonats, die Summe zu bestimmen, welche nach dem ersten Titel der Kantonsverfassung in den daselbst verzeichneten Fällen an die Armenkasse der Gemeinde zu entrichten ist, und worüber gegenwärtiges Gesetz die bestimmten Erläuterungen festsetzt.
2. Diese Summe muß wenigstens 6 Franken betragen, und darf 100 Franken nicht übersteigen. Damit zwischen diesen beiden Aeussersten eine billige Abstufung entstehe, haben die Gemeinden sowohl ihr Gemeindsgut als den, von demselben auf die Bürger abfallenden Jahres-Ertrag und die den Ortsbürgern zugesicherte Unterstützung dergestalten in Anschlag zu nehmen, daß die Summe nicht einzig aus einem dieser Gesichtspunkte, sondern aus dem gemeinschaftlichen Resultat derselben bestimmt werde.
3. Diese Gemeindschlüsse müssen dem kleinen Rathe im Laufe des Herbstmonats, mit spezifizirter Bemerkung der bürgerlichen Nutzungen und einer allgemeinen Anzeige der mehr oder mindern Beträglichkeit des Gemeinds- und Armengutes, zu

Genehmigung zugesandt und wenn diese erhalten ist, nebst nöthiger Kundmachung in das Kantonsarchiv niedergelegt werden.

4. Die Bestimmungen können in Zukunft nur in den gleichen Formen und unter Anführung der Beweggründe, mit Genehmigung des kleinen Rathes abgeändert werden.
5. Die Einkaufssumme in das Gemeindsgut-Antheilhaberrecht schießt der ausnehmenden Orts-Gemeinde zu.
6. Alle frühere Gesetze, Verordnungen und Uebungen, sind durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

St. Gallen den 19. Maymonat 1804.

Der Präsident des kleinen Rathes
und in dessen Namen der Vice-Präsident
Küttly.

Im Namen des kleinen Rathes
der Kanzleydirektor
Zollikofer.

Der grosse Rath des Kantons St. Gallen,

Nachdem er den unterm 19. May 1804. vom kleinen Rathe verfassungsmäßig ihm vorgelegten Gesetzesvorschlag, die Niederlassung und Bürgerrechts-Erwerbung betreffend, in genaue Berathung gezogen,

hat den Vorschlag angenommen und zum Gesetz er-
hoben.

Gegeben in unserer Versammlung St. Gallen
den 19. May 1804.

Der Präsident des grossen Rathes
Zollikofer.

Im Namen des grossen Rathes
der Sekretär Zweifel.

Die Regierungs-Räthe des Kantons
St. Gallen

b e s c h l i e s s e n :

Dass vorstehendes Gesetz mit dem grossen Sigill
des Kantons verwahrt, gedruckt, auf die vorgeschrie-
bene Weise publizirt, und seinem ganzen Inhalt nach
vollzogen werden solle.

St. Gallen den 19. May 1804.

Der Präsident des kleinen Rathes
und in dessen Abwesenheit der Vice-Präsident
Reutti.

Im Namen des kleinen Rathes
der Kanzleydirektor
Zollikofer.
